



Diakonische Stiftung
Wittekindshof

Menschenwürde gestalten.



Foto: Anke Marholdt



Foto: Besim Mazhiqi



Foto: Anke Marholdt

Informationen zum Gesamtplanverfahren

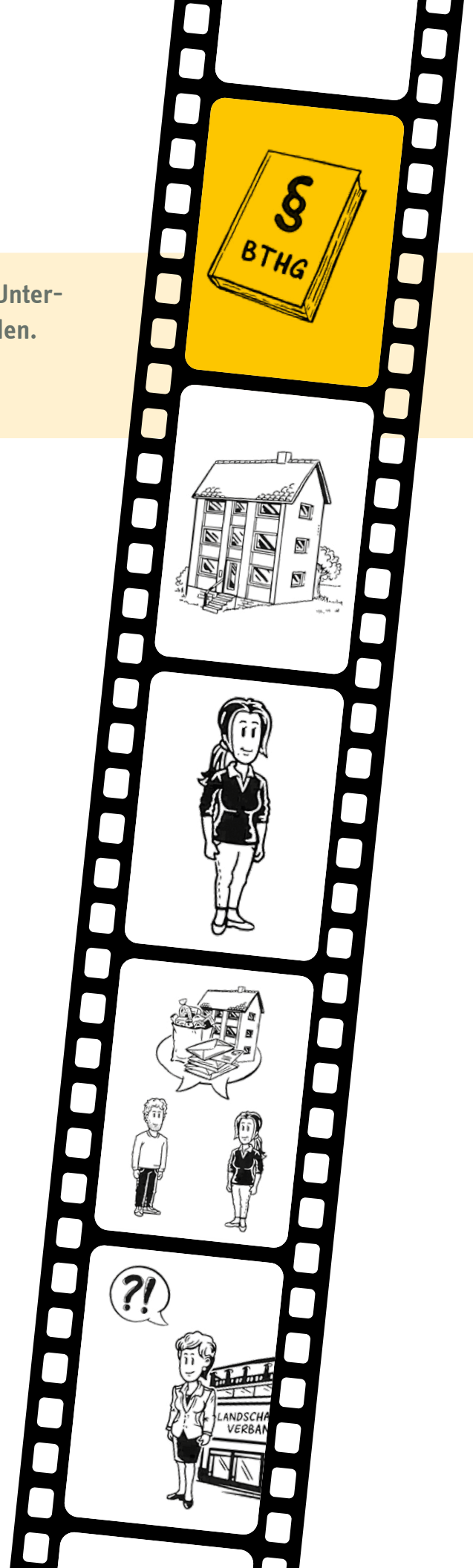
Der Mensch im Mittelpunkt

Noch individueller, noch persönlicher soll die Unterstützung von Menschen mit Behinderung werden. So ist es im Gesamtplanverfahren durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehen.

Bisher wurden Menschen in der Eingliederungshilfe einzelnen, zum Teil spezialisierten Wohnangeboten zugeordnet. Nun findet ein Umdenken statt: Das Ziel ist es, nicht die bestehende Struktur für den Menschen zu finden, sondern zukünftig die Struktur an die Wünsche und Bedarfe anzupassen. Die individuellen Bedarfe des Menschen sollen somit im Mittelpunkt stehen. Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist dies mit dem Begriff der Personenzentrierung umschrieben.

Individuelle Bedarfserhebung im Gesamtplanverfahren

Auch wenn es noch ein wenig dauert, bis für alle Klient*innen des Wittekindshofes ein Gesamtplanverfahren durchgeführt worden ist, sind die Grundsätze schon klar. Der jeweilige Unterstützungsbedarf für jeden Lebensbereich vom Wohnumfeld, über die Arbeit und Freizeit bis hin zu Pflegeleistungen werden im persönlichen Gespräch mit dem/der Klient*in besprochen. Federführend ist der Landschaftsverband, dessen Hilfeplaner*in Menschen mit Behinderung berät, begleitet und schließlich auch





entscheidet. Antragstellende können neben Angehörigen oder gesetzlich Betreuenden auch eine weitere Vertrauensperson mit hinzuziehen. Dies können, wenn vom Antragstellenden gewünscht, auch Mitarbeitende des Zentralen Sozialdienstes des Wittekindshofes sein. Zielsetzung des Verfahrens ist, zu ermitteln, welche individuelle Unterstützung gewünscht und auch benötigt wird. Schließlich werden vom bzw. von der Hilfeplaner*in dann die Leistungsbedarfe fixiert und in einem Bescheid mitgeteilt.

Umsetzung wird noch dauern

Auch wenn das BTHG bis 2023 eigentlich vollständig umgesetzt werden sollte, sind bisher nur in Einzelfällen Gesamtplanverfahren durchgeführt worden. Grundsätzlich müssen sich Angehörige und Betreuende keine Sorgen machen. Denn die Initiative geht von den Landschaftsverbänden aus. Deren Hilfeplanerinnen und -planer müssen aktiv zum Gesamtplanverfahren einladen. Bisher wird dies nur bei Neuaufnahmen durchgeführt. Ausnahmen sind nur gegeben, wenn selbst ein Umzug gewünscht ist oder Veränderungen des Unterstützungs- und Teilhabebedarfs notwendig erscheinen. Die Mitarbeitenden des Zentralen Sozialdienstes beraten und informieren Sie in diesen Fällen gerne.

Schritt für Schritt durch das Gesamtplanverfahren



Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ändert sich auch das Teilhabeverfahren. Also die Beantragung von Leistungen bei unterschiedlichen Trägern. In der Eingliederungshilfe heißt dies Gesamtplanverfahren. In einigen wenigen Regionen hat der LWL das neue Verfahren schon eingeleitet. Grund genug, Ihnen kurz das Verfahren für Klient*innen des Wittekindshofes vorzustellen. Die nachfolgenden Schritte stellen den idealtypischen Ablauf dar.

1. Beratung bekommen

Das BTHG hat es ermöglicht, dass es für jeden Menschen mit Behinderung eine Vielzahl an kostenfreien Beratungsangeboten gibt. Eine gute Möglichkeit, um sich vorab zu informieren. Folgende Beratungsdienste gibt es:

● Zentraler Sozialdienst des Wittekindshofes:

Die Mitarbeitenden beraten die Klient*innen und gesetzlich Betreuenden sowohl zum Gesamtplanverfahren als auch zu den Angeboten des Wittekindshofes. Selbstverständlich erfolgt die Beratung immer in enger Abstimmung mit den Bezugsmitarbeitenden.

📄 wittekindshof.de/zsd

● Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB):

Die Beratungsstellen sind bereits in fast allen Kreisen aufgebaut. Die Beratung ist unabhängig und kostenfrei. Hier finden Sie Beratungsangebote in Ihrer Nähe: 📄 teilhabeberatung.de

● Gleichzeitig bieten auch die **Landschaftsverbände** eine Beratung an.



2. Einleitung des Verfahrens

Sollten sich für den Menschen seine Bedarfe grundlegend verändern, weil beispielsweise der Einzug in eine eigene Wohnung gewünscht ist oder der Hilfebedarf sich gravierend geändert hat, so sollte das Verfahren eingeleitet werden. Für Neuaufnahmen wird das Verfahren immer durchgeführt.

Antragstellende sind immer die Klient*innen selbst, die von den Betreuenden dabei unterstützt werden. Selbstverständlich berät und begleitet der Wittekindshof und gibt dem/der Klient*in, Angehörigen und Betreuenden den Hinweis, ein Verfahren einzuleiten. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt über einen Antrag.



Seite 5

3. Persönliche Stellungnahme

Der Landschaftsverband fordert am Anfang des Verfahrens eine persönliche Stellungnahme des Menschen zu seiner Lebenssituation, seinen Wünschen und seinen Zielen ein. Dies geschieht in einem standardisierten Verfahren. Hier werden meist in Form von Fragen alle wesentlichen Aspekte ermittelt. Dies koordiniert gerne der Wittekindshof für den/die Klient*in. Auch Bezugsmitarbeitende spielen hier eine entscheidende Rolle, da sie die Wünsche und Bedarfe des Menschen meist sehr gut kennen. Es bleibt aber bei einer persönlichen Einschätzung. Die fachliche folgt im nächsten Schritt.

4. Bedarfe feststellen

Der/die Antragsstellende wird nun zu einem persönlichen Termin durch den Landschaftsverband eingeladen. In diesem Gespräch bespricht die Hilfeplanerin bzw. der -planer konkret die gewünschten Maßnahmen, Angebote und auch Zielsetzungen, um zu einer Kostenplanung zu kommen.

Beteiligt ist in diesem Gespräch immer der Mensch mit Behinderung und der/die Betreuer*in. Mitarbeitende des Zentralen Sozialdienstes oder auch der/die Bezugsmitarbeitende können als Vertrauensperson das Gespräch begleiten, denn es gibt vieles im Blick zu behalten. Ein Protokoll fasst die wichtigsten Aspekte des Gespräches zusammen.



Der Wittekindshof hat hierzu auch weitere Informationen und Erklärfilme zusammengestellt:



Erklärfilm zum Gesamtplanverfahren:
www.youtube.com/watch?v=pv9aT6j6AGw



Informationen zum Gesamtplanverfahren in Leichter Sprache:
www.wittekindshof.de/leichte-sprache/zsd



Internetseite des LWL zum Bundesteilhabegesetz (BTHG):
www.bthg2020.lwl.org



5. Gesamtpankonferenz

Falls nötig kann der Landschaftsverband zu einer Gesamtpankonferenz einladen. Dies macht immer Sinn, wenn andere Institutionen, beispielsweise Pflegekasse, Krankenversicherung etc., Kostenzusagen machen müssen. Dies hat der Gesetzgeber so festgelegt, damit der/die Antragsstellende in einem Termin alle Fragen klären kann. Die Einladung dazu erfolgt über den Landschaftsverband. Die Beteiligung ist genauso geregelt wie im Schritt 4. Die Ergebnisse der Sitzung werden im Gesamtplan festgehalten.



6. Leistungsbescheid

Nach diesem Termin muss nun der Landschaftsverband in einem Bescheid die Unterstützungsleistungen festlegen. Dies erfolgt per Post. Wichtig ist hierbei die Widerspruchsmöglichkeit des Menschen mit Behinderung bzw. seiner/seiner Betreuenden. Falls wichtige Leistungen fehlen oder sie nicht den Absprachen im Termin entsprechen, muss ein schriftlicher Widerspruch durch den/die Klient*in bzw. vom gesetzlich Betreuenden eingelegt werden. Auch hier unterstützen die Mitarbeitenden des Zentralen Sozialdienstes gerne.



7. Teilhabezielvereinbarung

Mit dem Bescheid können dann die Leistungen beim Wittekindshof beauftragt werden. Die Mitarbeitenden unterstützen den/die Klient*in bei der Umsetzung der festgelegten Ziele aus dem Gesamtplan.



Zentraler Sozialdienst

Wichtige Fragen, kurze Antworten



Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wirft für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige und Betreuende viele Fragen auf. Katrin Beining vom Zentralen Sozialdienst (ZSD) beantwortet die wichtigsten Fragen.

? Nach dem neuen Bundesteilhabegesetz müssen die Landschaftsverbände ein Bedarfsermittlungsverfahren für Menschen mit Behinderung durchführen. Wer ist dafür verantwortlich und wie sieht dies konkret aus?

! Die Kostenträger, d.h. in der Regel die Landschaftsverbände, sind hierfür verantwortlich. Sie laden bei Bedarf oder bei Neuaufnahmen zum Bedarfsermittlungsgespräch ein. In diesem Gespräch werden die individuellen Bedarfe des Menschen an Teilhabe und Unterstützung besprochen und festgelegt. Die Wünsche des Menschen sind dabei vordergründig.

? Was müssen dazu Eltern beachten, wenn das betreute Kind bald 18 Jahre alt wird?

! Die Eltern sollten zuerst überlegen, ob sie sich als gesetzlich Betreuende für ihr Kind einsetzen lassen möchten. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine Betreuung über einen gesetzlich Betreuenden bzw. durch Angehörige initiiert werden. Hier können auch Zuständigkeitsbereiche der Betreuung auf Eltern und auf den gesetzlich Betreuenden aufgeteilt werden (z.B. Gesundheitsfürsorge und sozialrechtliche Belange). Zusätzlich sollten die Eltern zeitnah den Kontakt mit der Schule bzw. dem Kinder- und Jugendbereich suchen, um sowohl die berufliche Perspektive als auch das Thema Wohnen im Erwachsenenbereich zu besprechen. Normalerweise endet die Unterstützung im Kinder- und Jugendbereich mit Beendigung der Schule, so dass frühzeitig nach einem Folgeangebot gesucht werden sollte.



Was macht der Zentrale Sozialdienst?

Für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und Betreuende ist der Zentrale Sozialdienst der Diakonischen Stiftung Wittekindshof eine wichtige Anlaufstelle. Die Mitarbeitenden beraten und unterstützen bei allen Fragen zur Aufnahme, den Veränderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dem Gesamtplanverfahren. Aber auch bei vielen kleineren Fragen bekommen Sie hier eine schnelle und unkomplizierte Hilfestellung.

? Was müssen Angehörige und Betreuende für erwachsene Menschen mit Behinderung wissen?

! Angehörige und Betreuende müssen zurzeit nicht aktiv werden, um ein Bedarfsermittlungsgespräch zu initiieren. Bis das neue Verfahren flächendeckend eingeführt wird, läuft alles weiter wie bisher. Nur wenn eine gravierende Veränderung des Bedarfes eintritt oder jemand umziehen möchte, muss der gesetzlich Betreuende – gerne mit Unterstützung des ZSD – Kontakt zum Landschaftsverband aufnehmen. Dieser behält sich dann vor, ein Gesamtplanverfahren einzuleiten oder in der bekannten Struktur zu verbleiben.

? Was sollten Angehörige und Betreuende vorbereiten und auf welche Unterlagen kommt es an?

! Angehörige und Betreuende können sich bei den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) oder auf der Internetseite des Landschaftsverbandes (www.lwl.org) informieren. Dort sind alle Informationen und Unterlagen bzw. Antragsvorlagen zum Gesamtplanverfahren eingestellt. Alternativ kann der Zentrale Sozialdienst des Wittekindshofes die notwendigen Unterlagen und Formulare zur Verfügung stellen und auf Wunsch bei der Beantragung beraten und unterstützen.

Kontakt zum Zentralen Sozialdienst der Diakonischen Stiftung Wittekindshof:

Region Bad Oeynhausen-Nord und Ostwestfalen

Katrin Beining
Langenhagen 38b
32549 Bad Oeynhausen
Telefon (05734) 61 25 25
zentralersozialdienst@
wittekindshof.de

Region Rhein/Ruhr

Geschäftsstelle Hamm
Ritterstraße 28 | 59065 Hamm
Telefon (02381) 307 47 12
Geschäftsstelle Herne
Bahnhofstraße 13 | 44623 Herne
Telefon (02323) 919 26 48
sozialdienst-rhein-ruhr@
wittekindshof.de

Region Westliches Münsterland

Frank Möller
Landgrafenstraße 21
48599 Gronau
Telefon (02562) 91 61 14
frank.moeller@wittekindshof.de



Der Wittekindshof im Internet und in den Sozialen Medien



www.wittekindshof.de

www.facebook.com/wittekindshof



www.instagram.com/wittekindshof

www.youtube.com/wittekindshof



Impressum „Informationen zum Gesamtplanverfahren“

Herausgeber: Diakonische Stiftung Wittekindshof | Pfarrer Prof. Dr. Dierk Starnitzke,
Theologischer Vorstand (v.i.S.d.P.) | Zur Kirche 2 | 32549 Bad Oeynhausen
info@wittekindshof.de | www.wittekindshof.de

Redaktion: Katrin Beining, Gerald Labitzke

Layout: eulenblick Kommunikation und Werbung, Münster

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.